



Konkret-personelle Besetzung von neu gebildeten Ausschüssen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

26.10.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Für die konkret-personelle Besetzung von Ausschüssen gibt es 2 mögliche Verfahren – zum einen das Einigungsverfahren (1. einheitlicher Wahlvorschlag, 2. Einigung, 3. einstimmiger Beschluss) und zum anderen das wesentlich aufwändigere Verhältniswahlverfahren (1. Wahlvorschläge, 2. Abstimmung, 3. Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer, 4. Verteilung der Ausschusssitze).

Einigungsverfahren

Nach dem Einigungsverfahren können sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Ein einheitlicher Wahlvorschlag kann sich auf die Besetzung aller Ausschüsse beziehen oder auf einzelne Ausschüsse beschränkt sein.

Voraussetzungen für das Einigungsverfahren:

1. Einheitlicher Wahlvorschlag

Ein einheitlicher Wahlvorschlag ist gegeben, wenn ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Mit dem Merkmal der „Einheitlichkeit“ wird also konkretisiert, dass nur ein einziger Vorschlag konkurrenzlos zur Beschlussfassung unterbreitet werden darf.

Der Bürgermeister wird in der Sitzung den Rat befragen, ob weitere Wahlvorschläge eingereicht werden.

2. Einigung der Ratsmitglieder

Anforderung an die Einigung ist im Idealfall die Vorlage des Wahlvorschlages durch die Gesamtheit aller Ratsmitglieder.

Geklärt ist nach der Rechtsprechung, dass eine Einigung nicht vorliegt, wenn nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird (OVG NRW, Beschluss vom 27.09.2002 – 15 B 855/02). Es reicht insgesamt nicht aus, wenn lediglich eine Minderheit von Ratsmitgliedern oder gar ein einzelnes Ratsmitglied den Wahlvorschlag vorlegt. Auf den möglicherweise einstimmigen Annahmebeschluss kommt es nicht an.

3. Einstimmiger Annahmebeschluss

Der einheitliche Wahlvorschlag muss durch einen einstimmigen Beschluss des Rates förmlich angenommen werden. Dies setzt die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen voraus. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Liegt allerdings auch nur 1 Gegenstimme vor, ist der Wahlvorschlag nicht rechtsverbindlich angenommen. Es müsste dann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 GO NRW abgestimmt werden.

Der Bürgermeister hat in diesem Verfahren kein Stimmrecht.

Verhältniswahlverfahren

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen aufgestellten Listen nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Auf den Listen sind die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber namentlich aufgeführt. Die mathematische Verteilung der Ausschusssitze auf die Listenwahlvorschläge erfolgt nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer.

Die Verteilung der Ausschusssitze gliedert sich in folgende Schritte: Einreichung der Listenwahlvorschläge → Abstimmung der Ratsmitglieder → Feststellung des Abstimmungsergebnisses → Berechnung nach Hare/Niemeyer und Verteilung der Ausschusssitze.

Berechtigt zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen sind gemäß § 50 Absatz 3 Satz 3 GO NRW Fraktionen und Gruppen des Rates. Der Gruppenbegriff in § 50 Absatz 3 Satz 3 GO NRW ist weiter zu fassen, als der Begriff der Gruppe in § 56 Absatz 1 GO NRW. Mehrere Fraktionen können eine Gruppe bilden und eine gemeinsame Liste einreichen. Hierbei sind allerdings nach der Rechtsprechung 2 miteinander in Zusammenhang stehende Beschränkungen zu beachten:

- Eine Listenverbindung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur zulässig, wenn sie unter Beachtung des politischen Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion oder Gruppe geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes – gebildete gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen zum Nachteil anderer Fraktionen unzulässig (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18/03).
- Ein Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mehrerer Fraktionen ist nur zulässig, wenn dieser Zusammenschluss zu einer verfestigten Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen politischen Zielsetzung basiert. Ein unzulässiger Zusammenschluss liegt vor, wenn er ad hoc allein zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes zu Lasten anderer gebildet wird.

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, bleiben bei der Sitzzuteilung unberücksichtigt. Gleichwohl werden sie bei der Gesamtstimmenzahl berücksichtigt, da sie sowohl beim einheitlichen Wahlvorschlag als auch bei einer Verhältniswahl stimmberechtigt sind. Fraktionslose Ratsmitglieder haben den Anspruch, mindestens einem Ausschuss als beratendes Mitglied anzugehören (§ 58 Absatz 1 Satz 11 GO NRW).

Die Zuteilung weiterer beratender Ausschussmitgliedschaften für fraktionslose Ratsmitglieder obliegt der Organisationshoheit des Rates.

Die Fraktionen im Rat stellen Listen auf, auf denen die von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind. Zu beachten ist, dass nach § 50 Absatz 3 Satz 3 GO NRW in einem einzigen Wahlgang gewählt werden muss und daher auf den in diesem Wahlgang zur Abstimmung gestellten Listenwahlvorschlägen alle Bewerbergruppen enthalten sein müssen.

Sofern also den Ausschüssen aufgrund der vorangegangenen Strukturbeschlüsse auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören sollen, müssen dementsprechend auf den jeweiligen Listen mehrere Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt werden. Jede Fraktion sollte daher auf ihrer Liste einen Block von Ratsmitgliedern und dann einen Block von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern vorsehen.

Sind dann bei der Verteilung der Sitze die Kontingente der einzelnen Blöcke erschöpft, werden aus den jeweiligen Listen nur noch die Mitglieder der anderen Blöcke berücksichtigt.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder einer Fraktion, die eine Liste eingereicht hat, ihre Stimme für eine andere Fraktion abgeben. Es können nur die auf die eingereichten Listen abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden. Nein-Stimmen sind ungültig, da sie den Wählerwillen nicht zum Ausdruck bringen.

Nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die jeweiligen Ausschüsse erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer (§ 50 Absatz 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW). Die zu vergebenden Sitze werden mit der Stimmenzahl für die jeweilige Liste der Fraktion multipliziert und durch die Gesamtstimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) geteilt (= Quote). Der Ganzzahlenwert der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sofern die Summe direkt zugeteilter Sitze nicht der Gesamtsitzzahl des Ausschusses entspricht, werden die Restsitze nach Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen zugeteilt.

Sofern eine Liste so wenig Stimmen erhält, dass kein Sitz auf sie entfällt, bleibt die Fraktion, die die Liste eingereicht hat, mit ihren Vorschlägen bei der Ausschussbesetzung unberücksichtigt. Gleiches gilt, wenn die Fraktion keine Liste einreicht. In diesen Fällen besteht allerdings für eine Fraktion ein Anspruch auf Bestellung eines beratenden Ausschussmitglieds nach § 58 Absatz 1 Satz 7 GO NRW für den Ausschuss, bei dem sie nicht zum Zuge kommt.

Dabei kann die Fraktion für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin beziehungsweise einen sachkundigen Bürger benennen. Dieser wirkt im Ausschuss lediglich mit beratender Stimme mit (§ 58 Absatz 1 Satz 9 GO NRW). Erforderlich ist ein formeller Ratsbeschluss nach § 58 Absatz 1 Satz 8 GO NRW, durch den die von der Fraktion benannte Person zum Mitglied des jeweiligen Ausschusses bestellt wird. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses werden die beratenden Mitglieder nicht mitgezählt.

Der Bürgermeister hat in diesem Verfahren kein Stimmrecht.

Aufgrund des vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlags für die vollständige konkret-personelle Neubesetzung von bestehenden Ausschüssen (Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung, Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben, Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss sowie Schul-, Kultur- und Sportausschuss) ist eine Auflösung, Neubildung und anschließende Beschlussfassung über die Zusammensetzung und konkret-personelle Besetzung von Ausschüssen nicht vorgesehen (Stand: 20.10.2023).

Gegebenenfalls kann dieser Tagesordnungspunkt also abgesetzt werden.

Anlage(n):

ohne